

27.11.92

Fz - AS

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das
Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 125. Sitzung am
27. November 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
- Drucksachen 12/3590, 12/3591 - den von der Bundesre-
gierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993
(Haushaltsgesetz 1993)**

- Drucksachen 12/3000, 12/3541 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 18.12.92

Erster Durchgang: Drs. 470/92

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993 wird in Einnahmen und Ausgaben auf **435 600 000 000** Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1993 Kredite bis zur Höhe von **43 000 000 000** Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1993 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Mehreinnahmen bei Titel 121 04 im Kapitel 60 02 sind zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden und vermindern die Ermächtigung nach Satz 1.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,
4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu:

1. Titel 427 01
aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01
aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01
aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,

4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)

aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,

5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)

aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(9) Die in den Kapiteln 14 14 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(10) Bei Titel 547 02 des Kapitels 60 03 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs **sowie von Dritten** im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.

(11) Die Reisekostenvergütung für Dienstreisen in Länder der Europäischen Gemeinschaft und innerhalb dieser Länder richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Auslandsreisekostenverordnung gilt insoweit nicht.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen des Bundes den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rechtsnachfolgerin der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Bereich Bergbau.

§ 7

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 8

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
- b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;
4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

840/92

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 180 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 35 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer, Kreditgeber und Investoren im Inland.

§ 9

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 8 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 87 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet,
c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421);

6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes über die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben, über die Tilgung von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen und zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“ vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389) geändert worden ist;
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenskapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;
12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahme- staates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahme staates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;

14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichttrisikos gegenüber den Verleihern;
15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 49 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 12

Gewährleistungen nach den §§ 8 bis 11 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 13

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 8 bis 11 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1992 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 8 bis 11 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 8 bis 11 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 14

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF) sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 15

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 16

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 aufgrund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungsämter.

84/92

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn Bedienstete für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgeordnet worden sind.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen zu heben, soweit dies zur Umsetzung der strukturverbessernden Regelungen im Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 erforderlich ist.

§ 17

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlich zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn einem Beamten nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlich zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann der Bundesminister der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter nach § 79a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung für mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.

(6) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(8) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 7 ausgebrachten Leerstellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 18

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48b des Deutschen Richtergesetzes und § 28a des Soldatengesetzes.

§ 19

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 20

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb der obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,
3. für Beamte, Angestellte, Richter und Staatsanwälte, die zu einer Verwaltung eines Landes oder zu einem kommunalen Amt zur Regelung offener Vermögensfragen in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet sind,
4. für Beamte der Zollverwaltung und der Bundeswehrverwaltung sowie für Berufssoldaten, die wegen des Aufgabenrückgangs bei diesen Behörden oder wegen des Abbaus der Streitkräfte mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 21

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des Zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im früheren Bundesgebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet begründen. Die Erstattungen durch den Arbeitgeber im Beitrittsgebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu einem anderen Arbeitgeber im Beitrittsgebiet beurlaubt werden.

§ 22

(1) Im Haushaltsjahr 1993 sind bei den obersten Bundesbehörden und der zivilen Bundeswehrverwaltung jeweils 1 vom Hundert, im übrigen 1,5 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter einzusparen.

(2) Das Einsparungsvolumen nach Absatz 1 wird auf die Einzelpläne in dem Verhältnis aufgeteilt, das dem Anteil des jeweiligen Einzelplans am Gesamt-soll der Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt einschließlich seiner Anlagen entspricht. Dabei sind die obersten Bundesbehörden, die zivile Bundeswehrverwaltung und die übrigen Bereiche jeweils gesondert zu berechnen.

(3) Die nach Absatz 2 auf die Einzelpläne entfallenden Einsparungsquoten sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen.

(4) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigen.

(5) Aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses freie und freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen nicht wiederbesetzt werden, bis die Einsparungsquote des Einzelplans erbracht ist. Planstellen und Stellen, die nicht wiederbesetzt werden dürfen, fallen weg. Statt der nach Satz 1 einzusparenden Planstellen und Stellen dürfen andere zum gleichen Zeitpunkt freiwerdende Planstellen und Stellen derselben Laufbahngruppen eingespart werden. Eine freie oder freiwerdende Planstelle oder Stelle darf mit einem Schwerbehinderten wiederbesetzt werden. Die Einsparungsquote vermindert sich dadurch nicht. Eine freie oder freiwerdende Behördenleiterstelle darf wiederbesetzt werden. Die Einsparungsquote vermindert sich dadurch nicht.

(6) Ist die Wiederbesetzung einer freien oder freigewordenen Planstelle oder Stelle unabweisbar erforderlich, kann mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde eine später freiwerdende Planstelle oder Stelle derselben Laufbahngruppe oder Vergütungsgruppe im Rahmen der Quote eingespart werden. Diese Ausnahme darf für höchstens 10 vom Hundert der im jeweiligen Einzelplan einzusparenden Planstellen und Stellen in Anspruch genommen werden.

(7) Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

840/92

§ 23

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die aufgrund der endgültigen Feststellungen von Haushalts- oder Berichtungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 24

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 6 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 25

(1) Abweichend von § 174 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes betragen die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1993 je 3,25 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage.

(2) Abweichend von § 287 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch beträgt der Beitragssatz in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1993 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 17,5 vom Hundert und in der knapp-schaftlichen Rentenversicherung 23,25 vom Hundert. § 213 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird angewendet.

§ 26

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 27

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrages oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 28

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geändert worden ist, findet keine Anwendung.

§ 29

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1993 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postspar-kasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

(2) Die Vermögensgegenstände, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation zur Erfüllung seiner politischen und hoheitlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314) geändert worden ist, aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost übernimmt, werden ohne Wertausgleich übertragen.

(3) Soweit der Bundesminister für Post und Telekommunikation ihm obliegende Aufgaben, die noch von den Unternehmen der Deutschen Bundespost wahrgenommen werden, erst nach dem 31. Dezember 1989 übernimmt, tragen die Unternehmen der Deutschen Bundespost die bis zur Übernahme entstehenden Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben weiter, sofern der Haushaltsplan nicht deren Erstattung, auch für zurückliegende Jahre, vorsieht.

(4) Bei der Berechnung der Ablieferung gemäß § 63 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes werden die Betriebseinnahmen der Deutschen Bundespost aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht berücksichtigt. Die Ermäßigung der Ablieferung nach Satz 1 wird mit der Maßgabe verbunden, daß der erlassene Betrag zur Verstärkung des Eigenkapitals der Deutschen Bundespost TELEKOM verwandt wird.

§ 30

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes wird ermächtigt, für den Ausgleichsfonds im Haushaltsjahr 1993 Kassenverstärkungskredite als Buchkredite bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 31

§ 2 Abs. 5, die §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 28 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 32

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Den Gesamtplan und die Einzelpläne hat der Deutsche Bundestag in der Fassung der Beschlüsse des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) - Drucksachen 12/3501 bis 12/3530, 12/3590 - unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderung in zweiter Beratung - Drucksache 12/3870 - gebilligt.

18.12.92

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993)

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. November 1992 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

1. Der Bundesrat stellt fest, da es in der jetzigen Situation vor allem darum geht, solide Fundamente der Wirtschaftskraft Deutschland zu sichern, damit auf dieser Basis der notwendige weitere Aufbau in den neuen Lndern ermglicht werden kann. Unabgestimmte Krzungsmanahmen des Bundes zu Lasten wichtiger Bereiche in den westdeutschen Lndern sind deshalb nicht hinnehmbar.

So ist z. B. die vorgesehene Einstellung der Bundesfrderung fr den Stdtebau abzulehnen.

Auch lassen die im Bundeshaushalt 1993 enthaltenen anteiligen Haushaltssperren fr den Bundesanteil an der Gemeindeverkehrsfinanzierung und an der Gemeinschaftsaufgabe "Ausbau und Neubau von Hochschulen" mit dem Ziel der Umschichtung die notwendige vorherige Abklrung mit den Lndern vermissen. Der Bundesrat erwartet,

daß die - insbesondere auch bei den im Rahmen des geplanten Nachtragshaushalts des Bundes für 1993 - insoweit zu treffenden Entscheidungen mit den Ländern abgestimmt und einvernehmlich getragen werden.

2. Der Bundesrat stellt weiter fest, daß es angesichts der durch die gesamtwirtschaftliche Abschwächung bedingten Mehrbelastungen und Mindereinnahmen erforderlich war, im Bundeshaushalt alle Spar- und Umschichtungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um die Neuverschuldung zu begrenzen. Der Bundesrat bedauert allerdings, daß deshalb seine im Beschluß vom 25.09.1992 (Drs. 470/92 - Beschluß) vorgebrachten Anliegen, insbesondere zugunsten besserer Dotierung für gesamtwirtschaftlich wichtige **investive** Bereiche und gemeinsam getragene Finanzierungen, nahezu völlig unberücksichtigt geblieben sind. Er erwartet weiterhin, daß im Rahmen der Planungen zu einem Nachtragshaushalt des Bundes für 1993 sowie in den folgenden Haushaltsjahren angemessene, den dringenden Erfordernissen entsprechende Änderungen, insbesondere für ein Infrastrukturprogramm zugunsten der neuen Länder, vorgenommen werden.
3. Die Länder sind im übrigen bereit, an der Ausgestaltung des von der Bundesregierung vorgeschlagenen "föderalen Konsolidierungsprogramms" mitzuwirken. Der Bundesrat erwartet in diesem Zusammenhang von der Bundesregierung Vorschläge und Unterstützung für Maßnahmen, insbesondere durch Korrekturen bundesgesetzlich festgelegter Leistungsnormen, die zu deutlichen finanziellen Entlastungen der Länder und Kommunen beitragen.